

STEIRER EXPRESS

Vereinbarung /20

Vertragspartner 1

Tanzband Steirer Express
Heinz Fröhlich, Ungerndorf 32, A-8091 Jagerberg
Tel. 0677/617 427 83, e-mail: heinz.froehlich@a1.net

Vertragspartner 2

.....

vertreten durch

.....
.....
.....

V1 wird zu folgenden Bedingungen von V2 verpflichtet:

Auftrittsart

.....

Termin

.....

Uhrzeit ca.

.....

Ort

.....

Honorar

€

Zahlungsmodalitäten

Das Honorar ist nach der Veranstaltung in bar an den Künstler oder dessen rechtlichen Vertreter auszubezahlen

Nächtigung

keine

Technische Notwendigkeit

Bühne 7 m x 4 m Strom 1 x 380 V/32 A

Bei Freiluftveranstaltungen hat der Veranstalter für den einwandfreien Schutz vor Witterungseinflüsse (Regen, Wind) zu sorgen! Für auftretende Schäden an Ton und Lichtanlage infolge unzureichender Absicherung haftet der Veranstalter!

Sonstige Vereinbarungen

€
.....
.....

STEIRER EXPRESS

V2 verpflichtet sich, die Schriftform des bereits mündlich abgeschlossenen Vertrages innerhalb 14 Tagen unterschrieben zurückzusenden.

V1 erhält das Recht, am Veranstaltungsgelände kostenlos Tonträger und Merchandisingartikel zu verkaufen.

Sollte V1 erkranken und aufgrund nachweisbarer höherer Gewalt den Auftritt nicht wahrnehmen können, erlischt dieser Vertrag ersatzlos und berechtigt zu keiner Schadenersatzforderung. Auf Wunsch wird V1 bemüht sein, Ersatz zu stellen.

Bei Absage durch V2 ist die volle Gage fällig.

Bei schuldhaftem Nichtauftritt von V1 verpflichtet sich dieser, eine Pönale in Höhe der vereinbarten Künstlergage an V2 zu bezahlen.

V1 kann ohne Pönalpflicht bis 30 Tage vor der Veranstaltung vom Vertrag zurücktreten, wenn er den Vertragsrücktritt aufgrund eines wesentlichen Rundfunk- und Fernsehauftritt fordert.

Mündliche Nebenabreden haben keine Gültigkeit und bedürfen deren Schriftform.

Es bleibt allein dem Künstler oder dessen rechtlichen Vertreter vorbehalten, Mitschnittrechte an Hörfunk und Fernsehen zu vergeben.

Der Veranstalter verpflichtet sich, die Veranstaltung allen zuständigen Behörden wie z.B. Polizei, Feuerwehr, Rettung etc. und der AKM/GEMA zu melden und wenn notwendig Arbeitsgenehmigungen einzuholen. Alle daraus entstehenden Gebühren und Steuern gehen zu Lasten des Veranstalters.

Eine etwaige Bühnenanweisung ist wesentlicher Vertragsbestandteil, für deren ordnungsgemäße Erfüllung V2 haftet. Sollte der Auftritt dadurch scheitern, ist das gesamte Honorar fällig.

Für Personen und Sachschäden haftet V2. Die Haftung beschränkt sich auf die Veranstaltungsräume. Bei Raufereien und sonstigen Ausschreitungen wird der Auftritt sofort unterbrochen.

Gerichtsstand für Streitigkeiten aus dieser Vereinbarung ist Feldbach. Es gilt ausnahmslos österreichisches Recht.

Die Vertragspartner erklären durch ihre Unterschrift, umseitige und obige Vertragsbedingungen anzuerkennen.

Datum

Steirer Express
Fröhlich Heinz
Ungerdorf 32
A-8091 Jagerberg

Datum

Gruppe/Künstler

Veranstalter